

Fall 5 - § 823 Abs. 1 BGB

Schwierigkeit: mittel

Inflagranti

D bricht in die Wohnung des V ein und entdeckt eine Schachtel, in der sich Bargeld und echtschmuck befinden. Als er die ganze Schachtel einsteckt, kehrt V zurück nach Hause und droht ihn auf frischer Tat zu ertappen. D will nicht erwischt werden und sich mit den Wertsachen aus dem Staub machen, er klettert aus dem Fenster auf den 1,50 Meter über dem Erdboden liegenden Teil eines Garagenflachdachs, um hierüber zu entkommen. V verfolgt den D dorthin, um ihn zu stellen und rutscht auf dem nicht trittfesten Garagendach aus, so dass er in die „Tiefe“ stürzt und sich wegen des Sturzes aus dieser Höhe seinen rechten Arm bricht.

V verlangt von D die Heilbehandlungskosten wegen des Bruchs gem. § 823 Abs. 1 BGB ersetzt, zu Recht?

Lösungsvorschlag

Schadensersatzanspruch des V gegen D gem. § 823 Abs. 1 BGB

V könnte einen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Heilbehandlungskosten wegen seines gebrochenen Armes gem. § 823 Abs. 1 BGB gegen D haben. Hierzu müssten sowohl der haftungsbegründende als auch der haftungsausfüllende Tatbestand gegeben sein.

A. Haftungsbegründender Tatbestand

Zunächst bedarf es des Vorliegens des haftungsbegründenden Tatbestands, dieser liegt vor, wenn der objektive Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Verschulden gegeben sind.

I. Objektiver Tatbestand

Zunächst müsste der objektive Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB gegeben sein. Dieses ist der Fall, wenn es zu einer Rechtsgutverletzung an den geschützten Rechtsgütern des V durch eine geeignete Verletzungshandlung in kausaler Art und Weise gekommen ist.

1. Rechtsgutsverletzung des V

V könnte eine Körper- oder Gesundheitsverletzung erlitten haben. Eine solche Verletzung ist ein Eingriff, der zu einer Störung der körperlichen, geistigen oder seelischen Lebensvorgänge führt und einen pathologischen Zustand hervorruft oder verstärkt. V hat einen gebrochenen Arm erlitten, damit ist ein pathologischer Zustand hervorgerufen worden. Eine Körper- sowie eine Gesundheitsverletzung liegen vor.

2. Verletzungshandlung

Weiterhin müsste auch eine Verletzungshandlung gegeben sein. Hierfür kommen sowohl ein aktives Tun als auch eine Unterlassung bei entsprechender Pflicht zum Tätigwerden in Betracht. D ist in das Haus eingebrochen, hat eine Wertsachenschachtel an sich genommen und hat mit diesen Sachen des V die Flucht ergriffen. Ein aktives menschliches Tun liegt vor.

3. Haftungsbegründende Kausalität (Handlung und Rechtsgutsverletzung)

Weiterhin müsste die haftungsbegründende Kausalität gegeben sein. Dieses ist der Fall, wenn ein äquivalenter und adäquater Zusammenhang zwischen Verletzungshandlung und Rechtsgutverletzung identifiziert werden kann und dieser auch vom Schutzzweck der Norm umfasst ist.

a) Äquivalente Kausalität

Nach der Äquivalenztheorie ist eine Handlung dann für den Erfolg kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt

entfiele. Wäre D nicht in das Haus des V eingebrochen und wäre er nicht geflohen, dann hätte keine Verfolgung stattgefunden und V hätte sich nicht verletzt. Das Tun des D kann mithin nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Verletzung entfiele. Kausalität im Sinne der Äquivalenztheorie ist gegeben.

b) Adäquate Kausalität

Weiterhin müsste auch Kausalität i.S.d. Adäquanztheorie vorliegen. Dieses ist der Fall, wenn eine Ursache vorliegt, bei der nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass diese zu den vorliegenden Rechtsgutverletzungen führt.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist es nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass bei einer Verfolgung aus dem Fenster und über ein Garagenvordach eine Person stürzen und sich das Bein brechen kann. Das Handeln des D war folglich auch adäquat kausal für die Rechtsgutsverletzung.

c). Kausalität i.S.d. Lehre vom Schutzzweck der Norm

Letztlich müsste auch der Schutzzweck der Norm betroffen sein. Dieses ist der Fall, wenn die erlittenen Nachteile aus der Verletzungshandlung eben dem Gefahrenbereich entspringen, zu dessen Schutz die Norm erlassen wurde. Hier könnte eine Zurechnung der Rechtsgutsverletzung des V deswegen problematisch sein, weil diese aufgrund eines eigenen Verfolgungsentschlusses und sodann auch durch eine eigene Handlung des V, nämlich dem D auf das Vordach einer Garage zu folgen, geschehen ist und somit der V quasi seine Verletzung selbst herbeigeführt hat. Eine Zurechnung in derartigen herausgeforderten Selbstschädigungen steht könnte im Sinne der Rechtsprechung zu Verfolgerfällen geschehen. Die Zurechnung geschieht, wenn sich V zu der Handlung vernünftigerweise unter Annahme eines Verfolgungsrechts herausgefordert fühlen durfte und die eingetretene Rechtsgutverletzung gerade Resultat der Verfolgung ist.

aa) Herausforderung durch vorwerfbares Verhalten

Der Entfliehende muss durch vorwerfbares Tun die Verfolgung herausgefordert haben. Durch den Einbruch und die anschließende Flucht hat D die Verfolgung durch V herausgefordert, dieses müsste auch vorwerfbar passiert sein. Dieses ist der Fall, wenn es für den Flüchtenden erkennbar und vermeidbar gewesen ist, dass er durch sein Tun für den Verfolger eine Situation deutlich erhöhter Verletzungsgefahr schafft. Hier hat D die Verfolgung durch V herausgefordert, obwohl für ihn die Gefährlichkeit des Fluchtweges erkennbar war, er mit der Verfolgung durch V wegen seiner Rechtsgutverletzung rechnen musste und die Flucht auch hätte unterlassen können.

bb) Angenommenes Verfolgungsrecht

Weiterhin müsste der Verfolgende auch annehmen, ein Verfolgungsrecht zu haben. Das Verfolgungsrecht des V ergibt sich hier aus den § 127 StPO und § 229 BGB, V verfolgte hier den D, um von diesem Festnahmerecht Gebrauch zu machen und seine

Rechtsgüter zu verteidigen. V handelte in Annahme und Realisierung eines Verfolgungsrechts.

cc) Zweck-Mittel-Relation

Das Risiko des eingesetzten Mittels, hier der Verfolgung, müsste auch in einem angemessenen Zweck der Verfolgung stehen; der Verfolgende darf generell ein umso größeres Risiko auf sich nehmen, je schwerer der Vorwurf gegen den oder die Rechtsgutverletzung des Fliehenden sind. Hier lag der Zweck der Verfolgung lag darin, Schmuck und Bargeld zu sichern. Das Risiko der Verfolgung bestand darin, von einem in 1,50 Meter hohen Garagenvordach zu fallen. Die Verfolgung durch V erscheint hier angemessen, weil das Verletzungsrisiko nicht sehr hoch und der Wert der gestohlenen Gegenstände vergleichsweise bedeutend war.

dd) Realisierung einer spezifischen Gefahr

Letztlich müsste sich in Form der Rechtsgutsverletzung auch das gesteigerte Verfolgungsrisikos realisiert haben. Der Sturz vom Garagendach war Ausdruck für die typische Verfolgungsgefahr, im vorliegenden Fall sind aber alle Merkmale für die Zurechenbarkeit der Verfolgung gegeben. Somit ist die Rechtsgutsverletzung D auch nach der Lehre vom Schutzzweck der Norm zurechenbar.

II. Rechtswidrigkeit

Mangels Vorliegens von Rechtfertigungsgründen ist die Rechtswidrigkeit gegeben.

III. Verschulden

Hier könnte D fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässigkeit i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB liegt vor, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Der Verfolgte muss in vorwerfbarer Weise zu der selbstgefährdenden Handlung des Verfolgers herausgefordert haben. Das Verschulden muss sich daher auf Tatbestand und Rechtswidrigkeit beziehen, d.h. auch auf die Verletzung der in § 823 Abs. 1 BGB bezeichneten Rechtsgüter.

D müsste demnach gewusst oder fahrlässig verkannt haben, dass V infolge des gesteigerten Verfolgungsrisikos einen Schaden erleiden könnte. D ist vorliegend über ein Garagenvordach geflüchtet. Für V bestand nur die Möglichkeit ihm auf selben Wege zu folgen. Insoweit hätte D vorhersehen können, dass die Gefahr eines Sturzes und eine Verletzung des V nahelag, mindestens aber möglich erschien. Durch sein Handeln hat er so die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Folglich hat D fahrlässig gehandelt, ein Verschulden liegt vor.

B. Haftungsausfüllender Tatbestand

Auch müsste der haftungsausfüllende Tatbestand erfüllt sein. Dieses ist so weit der Fall, wie ein ersatzfähiger Schaden vorliegt, die haftungsbegründende Kausalität einen Zusammenhang zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden herstellt und ein Mitverschulden abgezogen oder berücksichtigt werden muss.

I. Ersatzfähiger Schaden

D hat alle durch die Rechtsgutsverletzung adäquat kausal und zurechenbar verursachten Schäden zu ersetzen. Die Rechtsgutsverletzung lag hier in dem gebrochenen Bein. Rechtsgutsverletzung und Schaden sind identisch. Dieser Schaden wird nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB in der Weise ersetzt, dass ein entsprechender Geldbetrag für die Heilbehandlungskosten zu zahlen ist.

II. Haftungsausfüllende Kausalität (Rechtsgutsverletzung und Schaden)

Weiterhin müsste ein äquivalenter, adäquater und vom Schutzzweck der Norm umfasster Kausalzusammenhang zwischen der eingetretenen Rechtsgutverletzung dem festgestellten Schaden vorhanden sein. Hätte sich hier V nicht den Arm gebrochen, wären auch keine Heilbehandlungskosten in angegebener Höhe entstanden. Auch bedarf der äquivalente Verursachungsbeitrag keiner Korrektur durch Adäquanz- oder Schutzzweckerwägungen. Haftungsbegründende Kausalität liegt vor.

III. Mitverschulden

Letztlich könnte der Schadensersatzanspruch um einen Mitverschuldensanteil zu kürzen sein. Dieses ist der Fall, wenn ein vorwerfbares Verhalten des Schadensersatzgläubigers zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. Ein solches Verhalten ist hier nicht ersichtlich, ein Mitverschulden des V gem. § 254 Abs. 1 liegt mithin nicht vor.

Hinweis: Der Schuldner hat nach § 276 BGB regelmäßig Verschulden zu vertreten; aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes sieht § 254 Abs. 1 BGB vor, dass dem Geschädigten ein Verschulden bei der Schadensentstehung ebenfalls nach § 276 BGB zur Last gelegt werden kann. Im wesentlichen kann geprüft werden, ob „die Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt“ vorliegt [BGHZ 74, 25 (28)].

C. Ergebnis

V hat einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten gem. § 823 Abs. 1 BGB gegen D.